

Checkliste zur Wahlversammlung

A. Allgemeines

1. **Zur Teilnahme berechtigt** sind alle im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (nicht nur die wahlberechtigten Arbeitnehmer) gemäß § 5 Abs. 1 BetrVG sowie Vertreter von Gewerkschaften. Teilnahmeberechtigt sind auch alle Leiharbeiter, die im Betrieb eingesetzt werden, unabhängig von ihrer tatsächlichen oder geplanten Einsatzzeit (§ 14 Abs. 2 AÜG).¹
2. **Nicht zur Teilnahme berechtigt** sind der Arbeitgeber und seine Vertreter sowie leitende Angestellte nach § 5 Abs. 3 BetrVG. Der Arbeitgeber bzw. einer seiner Vertreter sollte jedoch während der Wahlversammlung für eventuelle Rückfragen (z.B. bzgl. der Erstellung der Wählerliste) erreichbar sein. Ebenfalls nicht zur Teilnahme berechtigt sind Personen nach § 5 Abs. 2 BetrVG.
3. Für die Durchführung der Wahlversammlung ist ein bestimmtes Quorum, also eine **bestimmte Mindestzahl an Teilnehmern nicht nötig**.
4. **Abstimmberechtigt** sind alle teilnahmeberechtigten Arbeitnehmer, nicht jedoch alle Leiharbeiter. Aus der Gruppe der Leiharbeiter sind vielmehr nur die in § 7 Satz 2 BetrVG genannten abstimmungsberechtigt. Hierbei handelt es sich um Leiharbeiter, die bereits länger als drei Monate im Betrieb eingesetzt werden oder zumindest voraussichtlich länger als drei Monate im Betrieb eingesetzt werden.
5. Die Wahlversammlung erfolgt **grundsätzlich während der Arbeitszeit**. Der Arbeitgeber hat dafür alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die an der Wahlversammlung teilnehmen wollen, unter Fortzahlung der Vergütung freizustellen. Die Freistellung muss zeitlich so ausgestaltet werden, dass die Beschäftigten an der gesamten Betriebsversammlung teilnehmen können.
6. Die wesentlichen Verfahrensschritte und Abstimmungsergebnisse sind zu **protokollieren**.

B. Aufgaben der einladenden Personen

1. Eröffnung der Versammlung und Bestimmung eines Protokollführers für den ersten Teil der Wahlversammlung.
2. Darlegung des Zwecks und des Ablaufs der Versammlung. Hinweis darauf, dass alle Arbeitnehmer, Leiharbeiter sowie Vertreter von Gewerkschaften ein Teilnahmerecht haben, nicht aber der Arbeitgeber oder seine Vertreter sowie leitende Angestellte nach § 5 Abs. 3 BetrVG sowie Personen nach § 5 Abs. 2 BetrVG.
3. Vorschlag einer Person zur Wahrnehmung der Versammlungsleitung.
4. Durchführung der Wahl einer Versammlungsleitung (durch offene Abstimmung, z.B. Handzeichen) möglich – hier genügt die Mehrheit der **abgegebenen** Stimmen (nicht notwendig ist die Mehrheit der Anwesenden wie bei der Wahl des Wahlvorstands).

C. Wahl des Wahlvorstands

1. Der aus drei Personen bestehende Wahlvorstand (möglichst mit Ersatzmitgliedern²) ist zu wählen (durch offene Abstimmung oder geheime Wahl). Hierfür sind zunächst Wahlvorschläge zu sammeln. Weiterhin ist die Zahl der anwesenden, abstimmungsberechtigten Personen festzustellen.

2. Gibt es nur drei Wahlvorschläge, kann über die zu wählenden Personen einzeln oder insgesamt abgestimmt werden. Gibt es mehr als drei Wahlvorschläge, muss über jede Person einzeln abgestimmt werden. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der in der Wahlversammlung **anwesenden** Beschäftigten auf sich vereint.

3. Nach der Wahl der drei Mitglieder des Wahlvorstands ist sodann die Wahl des Vorsitzenden durchzuführen. Gewählt werden können nur die Mitglieder des Wahlvorstands. Für die Wahl sind Wahlvorschläge zu sammeln. Sodann wird über die genannten Personen einzeln abgestimmt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der in der Wahlversammlung anwesenden Beschäftigten auf sich vereint. Entsprechend ist sodann ein stellvertretender Vorsitzender zu wählen.

D. Durchführung der Wahlversammlung durch den Wahlvorstand

1. Übernahme der Versammlungsleitung durch den Vorsitzenden des Wahlvorstands.
2. Bestimmung eines neuen (oder Bestätigung des bisherigen) Protokollführers.
3. Übergabe des versiegelten Umschlags mit den Unterlagen des Arbeitgebers zur Aufstellung der Wählerliste durch die Einladenden an den Wahlvorstand.
4. Aufstellung der Wählerliste durch den Wahlvorstand. Hierzu ist auch ein Verlesen der Wählerliste in der ersten Wahlversammlung möglich. Bei Unklarheiten ggf. sofortige Klärung mit dem Arbeitgeber (muss räumlich außerhalb der Wahlversammlung erfolgen, da der Arbeitgeber kein Teilnahmerecht hat) sowie mit den anwesenden Mitarbeitern.
5. Feststellung der Wählerliste durch Beschluss des Wahlvorstands.
6. Formulierung des Wahlausschreibens durch den Wahlvorstand.
7. Beschluss über das Wahlausschreiben. Unterzeichnung durch den Wahlvorstand. **Anschließend** formale Einleitung des Wahlverfahrens durch Aushang einer Kopie des Wahlausschreibens und ggf. Verlesung oder Verteilung des Wahlausschreibens in der Wahlversammlung.
8. Entgegennahme von schriftlichen und mündlichen Wahlvorschlägen (mündliche Wahlvorschläge sind einschließlich der Unterstützer zu protokollieren). Wahlvorschläge können nur bis zum Ende der ersten Wahlversammlung eingereicht werden. Eine spätere Einreichung ist in **keinem** Fall zulässig.
9. Prüfung der vorliegenden Wahlvorschläge und nach entsprechender Beschlussfassung ggf. Hinweis auf bestehende Wahlmängel. In diesem Rahmen auch Klärung von Mehrfachunterschriften durch Kandidaten oder Unterstützer und Herbeiführung einer entsprechenden Entscheidung durch die betroffenen Personen oder durch den Wahlvorstand. Werden bestehende Mängel durch Handeln der Kandidaten oder der Unterstützer sofort geheilt, kann eine entsprechende Feststellung in das Protokoll aufgenommen werden. Ansonsten sind während der ersten Wahlversammlung auch schriftliche Mitteilungen an den Wahlvorstand möglich. Nach Durchführung der Prüfung abschließende Feststellung des Wahlvorstands zu gültigen bzw. ungültigen Wahlvorschlägen durch Beschluss.
10. Schließung der ersten Wahlversammlung unter Feststellung der Uhrzeit.
11. **Unverzüglich** nach Ende der ersten Wahlversammlung gemäß § 33 Abs. 4 WO Bekanntmachung der gültigen Wahlvorschläge in der gleichen Weise wie das Wahlausschreiben (mindestens also Aushang am selben Ort).
12. Fertigstellung des Protokolls und Unterzeichnung durch den Vorsitzenden des Wahlvorstands

und ein weiteres Mitglied. Gegebenenfalls Verteilung von Kopien des Protokolls an die Listenführer bzw. Kandidaten.

¹ Beachte auch die Erläuterungen zur Abstimmberechtigung der Leiharbeitnehmer unter Punkt A.4.

² Hinweis: Die Wahl von Ersatzmitgliedern ist empfehlenswert, da andernfalls beim Ausscheiden eines Mitglieds eine erneute Wahlversammlung zur Nachwahl nötig wird. Allerdings genießen Ersatzmitglieder keinen besonderen Kündigungsschutz, solange sie nicht ersatzweise als Wahlvorstand aktiv tätig geworden sind.